

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 19.03.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 19. März 1921.) 14. Stück.

Inhalt:

- Nr. 20. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. März 1921, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker.
- Nr. 21. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 6. März 1921, betreffend Enteignung zu einem Schulneubau der Gemeinde Wolbergen.
- Nr. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. März 1921, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht.
- Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. März 1921, betreffend Änderung der für die Amtsverbände Jeber und Rüstringen erlassenen Ziegenbockförderungsordnung vom 2. Mai 1908.

Nr. 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker.

Oldenburg, den 6. März 1921.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Reichsrat beschlossen, die Prüfungsordnung für Apotheker — Anlage der Bekanntmachung des Staatsministeriums

vom 13. September 1904, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker — wie folgt abzuändern:

Im § 7 Satz 1 werden die Worte „von 24 M“ ersetzt durch „von 75 M“.

Oldenburg, den 6. März 1921.

Staatsministerium.

Tanzen.

Wegmann.

Nr. 21.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zu einem Schulneubau der Gemeinde Wolbergen.

Oldenburg, den 6. März 1921.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet auf den Neubau einer dritten Klasse der Schule in Wolbergen Anwendung.

Entschädigungs verpflichtet ist die Gemeinde Wolbergen.

Das Amt Cloppenburg wird als Enteignungsbehörde bestellt.

Oldenburg, den 6. März 1921.

Staatsministerium.

(Siegel) gez. Tanzen. gez. Graepel.

Wegmann.

Nr. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Oldenburg, den 7. März 1921.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht, wird auf Grund des Artikels 43 des Gesetzes und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger, demselben untergeordneten Behörden, wie folgt geändert:

In § 3 Ziffer 21 Abs. 5 der Bekanntmachung werden die Worte: „hat der Besitzer eine Gebühr von 5 *M* zu zahlen“ ersetzt durch die Worte: „hat der Besitzer für jedes Saugfüllen eine Gebühr von 10 *M*, für jedes ältere Tier eine Gebühr von 20 *M* zu zahlen“.

Oldenburg, den 7. März 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Wegmann.

Nr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für die Amtsverbände Jeber und Rüstingen erlassenen Ziegenbockförderungsordnung vom 2. Mai 1908.

Oldenburg, den 7. März 1921.

Die auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbock-

förung für die Bezirke der Amtsverbände Sever und Rüstlingen, unter dem 2. Mai 1908 erlassene Ziegenbock-Rörungsordnung wird nach Anhörung des Amtrates des Amtsverbandes Sever und des Gesamtstadtrates der Stadt Rüstlingen geändert wie folgt:

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 5 *M* betragen.“

Artikel 14 § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Verbandskommission und der Rörungskommission erhalten für Reisen, die sie in ihrem Dienste machen, dieselben Sätze, wie sie nach dem Gesetz vom 15. April 1920 (Oldenburgisches Gesetzblatt Bd. XL S. 724) den höheren Beamten gewährt werden mit der Änderung, daß sie auch dann die vollen Tagelöhner erhalten, wenn die Dienstgeschäfte nicht an ihrem Wohnorte erledigt werden.“

Oldenburg, den 7. März 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Wegmann.